

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/101/65

Dresden, 4. August 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Rico Gebhardt (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/2815

Thema: Ermittlungen zum Korruptionsskandal bei der Leipziger Polizei („Fahrradgate“)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Personen sind als Verkäufer und/oder Käufer tatverdächtig und sind diese Personen vom Dienst freigestellt worden?

Frage 2:

Wurde oder wird der Leiter des betroffenen Kommissariats von seiner Aufgabe entbunden? Wenn ja, warum und was macht er dann künftig?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Derzeit richten sich die Ermittlungen gegen eine Verkäuferin und – nachdem Ermittlungsverfahren gegen zwischenzeitlich 16 der vormalig 111 möglichen Erwerber von Fahrrädern gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt wurden – insgesamt 95 potentielle Käufer (Stand: 10 Juli 2020).

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 33 SächsVerf zählt zu den Rechten Dritter im Sinne des Artikel 51 Abs. 2 SächsVerf.

Der Auskunftserteilung steht dieses Recht auf Datenschutz hier entgegen. Bei den erbetenen Angaben handelt es sich um personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten, die die Identifizierung des betroffenen Bediensteten einerseits und die Erlangung von Informationen über dessen persönliche Verhältnisse andererseits ermöglichen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die Staatsregierung das geschützte Recht seiner Bediensteten auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der erforderlichen Grundrechtsabwägung zu berücksichtigen. Dabei tritt das Informationsrecht des Abgeordneten dann hinter das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zurück, wenn Informationen in Rede stehen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für den Betroffenen unzumutbar ist.

Bei konkreten Anfragen über Verhältnisse einer natürlichen Person – hier detaillierten Angaben über das Dienstverhältnis im Zusammenhang mit dem fragegegenständlichen Sachverhalt – kommen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person in seiner Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn besondere Bedeutung zu. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Fragerecht des Abgeordneten der Kontrolle der Staatsregierung dient und nicht der Ausforschung von Verhältnissen nicht in herausgehobener Funktion beschäftigter Bediensteter. Je weiter sich daher die Beantwortung einer Anfrage von abstrakten Erläuterungen zu einer Stelle in einer Behörde hin zu persönlichen Verhältnissen eines Bediensteten bewegt, desto stärker sind die Rechte dieser Person zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund überwiegt hier das Datenschutzgrundrecht der Bediensteten das Recht auf Auskunftserteilung des Abgeordneten.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Insofern hat die Staatsregierung in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Abgeordneten unter Wahrung des geschützten Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung zufriedenstellen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Datenschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Frage 3:

Wie groß ist der finanzielle Schaden und wie schätzt die Staatsregierung den Imageschaden für die sächsische Polizei ein?

Im Hinblick auf den Umfang des finanziellen Schadens wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/2729 verwiesen.

Darüber hinaus ist die Frage auf eine Bewertung gerichtet. Von der Abgabe einer Bewertung wird abgesehen.

Gemäß Art. 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht der Staatsregierung nach Art. 50 SächsVerf entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Art. 51 SächsVerf. Das Fragerecht kann jedoch nicht dazu dienen, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält, sondern nur dazu, den Abgeordneten Informationen zu verschaffen (SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004, Vf. 44-I-03).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller